

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang „Kommunikation als Erfolgsfaktor“

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 04.06.2018
Genehmigt durch das Rektorat am 06.06.2018

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "KOMMUNIKATION ALS ERFOLGSFAKTOR"

1. Präambel:

Von der Leitung einer Bildungseinrichtung wird neben fundiertem pädagogischem Fachwissen auch die Kompetenz einer Führungskraft erwartet, Klarheit und Verbindlichkeit gefordert. Ob als persönliche Fähigkeit oder als Kultur einer Einrichtung: Kommunikation ist ein Erfolgsfaktor bei der Bewältigung von Leitungsaufgaben.

Im Hochschullehrgang wird die Gesprächsführungskompetenz in Theorie und Praxis als Grundpfeiler im Führungsalltag thematisiert. Vielfältige Gesprächsanlässe wie: Beratungsgespräche, Beschwerde- und Konfliktgespräche, Motivationsgespräche.... werden bearbeitet.

Ziel des Hochschullehrgangs ist die Förderung der Professionalität von Führungskräften im elementar- und primärpädagogischen Arbeitsfeld. Durch den Themenbereich Kommunikation mit Kooperations- und Netzwerkpartnern wird unter anderem auch die Rolle der Leitung in der Kooperation Kindergarten Volksschule beleuchtet.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Leiter/-in im elementar- oder primärpädagogischen Arbeitsfeld

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

3. Zielgruppen:

Kindergarten- Hortleiter/-innen, VS Direktorinnen/Direktoren

4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Ziel des Hochschullehrgangs ist die Förderung von Professionalität von Führungskräften im elementar- und primärpädagogischen Arbeitsfeld. Die Teilnehmer/innen reflektieren ihr Selbstkonzept als Führungskraft, erwerben Kompetenzen zur Kommunikations- und Gesprächsführung und erproben ihre gewonnenen Fähigkeiten und Methoden im Berufsfeld. Durch den Themenbereich Kommunikation mit Kooperationspartnern und Netzwerkarbeit wird unter anderem auch die Rolle der Leitung in der Kooperation Kindergarten Volksschule fokussiert.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Kommunikation										
Führungskompetenz	SE	1.00	T	0.25			14.06	17.19	1.25	1
Kommunikation und Gesprächsführung im Führungsalltag	SE	1.00	T	0.25			14.06	17.19	1.25	1
Gesprächsführung in Kooperationen	SE	1.00	T	0.25			14.06	17.19	1.25	2
Gesprächsführungstools	SE	1.00	T	0.25			14.06	17.19	1.25	2
Transfer in die Praxis und Präsentation							0.00	25.00	1.00	2
Summe Modul		4.00		1.00			56.24	93.76	6.00	
Gesamtsumme		4.00		1.00		0.00	56.24	93.76	6.00	EC
Prozentsätze							37.49	62.51	100	

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Kommunikation als Erfolgsfaktor" schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS - Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung aller Modulprüfungen das Abschlusszeugnis "Kommunikation als Erfolgsfaktor".

8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:
https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Kommunikation als Erfolgsfaktor“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(3) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(4) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(7) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(8) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(9) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(10) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.